

Zweiter Aktions- bzw. Maßnahmenplan der Landeshauptstadt Magdeburg zur Umsetzung der UN- Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ab 2022

Landeshauptstadt Magdeburg, Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung
V/02, im Rahmen des Projektes **Örtliches Teilhabemanagement**



Das Örtliche Teilhabemanagement wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

Reihe Magdeburg – sozial (Band 71)

Herausgegeben von der Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung V/02 der
Landeshauptstadt Magdeburg

Magdeburg, Juli 2022

Redaktionsteam:

Stabsstelle Jugendhilfe, Sozial- und Gesundheitsplanung V/02
(Herr Dr. Gottschalk, Frau Kühn, Frau Brandt, Herr Ruske)

Postanschrift: Landeshauptstadt Magdeburg

Die Oberbürgermeisterin
Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit
Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung
39090 Magdeburg

Hausanschrift: Landeshauptstadt Magdeburg

Die Oberbürgermeisterin
Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit
Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg

Der – auch auszugsweise – Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung und
Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung | 4 |
| 1.1 Zum Umsetzungsstand und zu kommenden Aufgaben | 6 |
| 1.2 Zum Begriffverständnis „Behinderung“ | 9 |
| 1.3 Zum kommunalen Aktionsplan und dessen Überarbeitung | 12 |
| 1.4 Einführung zum Maßnahmenkatalog | 14 |
| 2. Maßnahmenkatalog | 16 |
| Leitlinie 1 – Lebensstandard, Grundsicherung/sozialer Schutz, soziale Infrastruktur | 16 |
| Leitlinie 2 – Arbeit und Beschäftigung | 21 |
| Leitlinie 3 – Bildung | 24 |
| Leitlinie 4 – Bauen, Wohnen und verkehrliche Infrastruktur | 27 |
| Leitlinie 5 – Gesundheit | 33 |
| Leitlinie 6 – Kulturelles Leben, Freizeit und Sport | 36 |
| Leitlinie 7 – Information und Kommunikation, Gebärdensprache | 40 |
| Leitlinie 8 – Gesellschaftliche Teilhabe und Interessenvertretung | 43 |
| Literaturverzeichnis: | 46 |

1. Einleitung

Am 3. Mai 2008 trat das internationale Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen in Kraft. Die **UN-Behindertenrechtskonvention** (UN-BRK) ist keine Spezialkonvention, sondern konkretisiert unter Berücksichtigung spezifischer Lebenslagen in insgesamt 50 Artikeln die universellen Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen und beruht auf dem Leitbild der Inklusion. Seit dem 26. März 2009 ist die UN-BRK für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich.¹

Sie geht mit einem Paradigmenwechsel einher, der sich durch den Wechsel vom ehemals medizinisch-defizitär orientierten Verständnis von Behinderung zum menschenrechtlichen Ansatz auszeichnet. Behinderung wird als Bereicherung der menschlichen Vielfalt verstanden.²

Behindertenpolitik stellte bis zum Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland in 2009 ein Nischenthema dar. Seit 1994 wurde im Grundgesetz festgeschrieben, dass Menschen wegen ihrer Behinderung nicht zu benachteiligen sind. Das Verständnis dieser Rechtsnorm ging jedoch kaum mit einem Impuls zur praktischen Umsetzung von Inklusion einher. Zwar war zuvor mit der Einführung des Sozialgesetzbuches IX im Jahr 2001 ein zentraler Schritt gegangen worden, allerdings standen Rechte von Menschen mit Behinderung vor dem Jahr 2009 nicht im Fokus. Vor allem dann nicht, wenn diese Rechte als Menschenrechts- und Querschnittsthemen begriffen werden, welche in alle Lebensbereiche hineinreichen und von verschiedenen Politikfeldern zu bedienen sind. Es verwundert daher nicht, dass bis 2009 eine Fürsorgepolitik dominierte, die Menschen mit Behinderungen in eine passive Rolle als Leistungsempfänger*innen drängte. Es galt als Errungenschaft der deutschen Sozialpolitik, Menschen mit Behinderung eine Sonderstruktur zu bieten, die ein behütetes Leben im gesellschaftlichem Abseits bedeutete. Bereits damals blieb die Kritik an diesen Strukturen nicht aus, vor allem die autonomen Behindertenbewegungen, aber auch Eltern, Wissenschaftler*innen sowie Fachleute formulierten diese. Die Sonderregelungen waren für die meisten Menschen mit Behinderungen ohne Alternative, waren also keine echte Entscheidung. Die Einrichtungen für Betroffene wiesen ein ambivalentes Verhältnis zwischen struktureller Exklusion und Schutzraum/Integration auf. Dieses Spannungsverhältnis ist durch die UN-BRK noch gewachsen, wenngleich die UN-BRK selbst nach einer Auflösung dieser Umstände verlangt.³

Seit dem Jahr 2009 hat sich Deutschland mit Blick auf seine Behindertenpolitik positiv entwickelt, wenngleich „fast jeder Betroffene auf Barrieren und Umstände verweisen [kann], die ihn nach wie vor einschränken und behindern“⁴. Die UN-BRK bestärkt Betroffene in ihrem Selbstbewusstsein und Handeln. Im Besonderen trug hierzu der von der UN-BRK formulierte **Behinderungsbegriff** bei, der nicht länger auf die Behinderung fokussiert, sondern auf die Barrieren abstellt, die in Wechselwirkung ursächlich für die Ausgrenzung der Betroffenen sind.⁵

¹ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte e.V. (2022): Die UN-Behindertenrechtskonvention, S.1.

² Vgl. ebd., S.1.

³ Vgl. Aichele, V. (2019): Eine Dekade UN-Behindertenrechtskonvention in Dtl., S.1.

⁴ Pischner, H.-P. (2018): Zur Situation der Menschen mit Behinderungen in Magdeburg, S.3.

⁵ Vgl. ebd., S.2.

Der Begriff „Menschen mit Behinderung“ wird in Artikel 1 Satz 2 definiert und umfasst „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Behinderung wird infolgedessen nicht mehr als Eigenschaft oder gar Defizit einer Person interpretiert, sondern als Resultat einer gesundheitlichen Einschränkung in Zusammenhang mit umwelt- oder einstellungsbedingten Teilhabebarrieren.

Da Hindernisse überwunden werden können, hat sich die Perspektive auf Behinderung verändert, zugunsten etwas Veränderbarem. Dieses neue menschenrechtliche Verständnis von Behinderung macht das Zusammenspiel von individuellen und strukturellen Faktoren deutlich, welches heute die Gesetzgebung in Deutschland im Teilhabe- und Antidiskriminierungs- sowie im Arbeits- und Sozialrecht prägt.⁶

Die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland steigerte das Selbstbewusstsein der Betroffenen, welches die autonome Behindertenbewegung in das Motto „Nichts über uns - ohne uns“ führte. Das Partizipationsgebot öffnete Räume und Debatten, etwa wurden kommunale Behindertenbeauftragte installiert sowie etliche Behinderten- oder Inklusionsbeiräte in Bund, Ländern und Gemeinden neu gegründet.⁷ In der Landeshauptstadt Magdeburg war Hans-Peter Pischner als Behindertenbeauftragter bereits mehr als 20 Jahre prägend tätig, bevor Tanja Pasewald 2020 seine Nachfolge antrat und im Zuge dessen u.a. die Leitung der kommunalen Arbeitsgruppe „Menschen mit Behinderungen in Magdeburg“ übernahm.

Das Feld der **gesetzlichen Rahmenbedingungen** für Menschen mit Behinderung ist weit. Insofern können durch die UN-BRK angestoßene Neuerungen nur beispielhaft aufgeführt werden. Einige Bundesländer stießen auf Grundlage der UN-BRK Überprüfungen ihrer Rechts- und Gesetzeslage an, so auch Sachsen-Anhalt. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit Menschen mit Behinderung auch bei zukünftigen Gesetzen Berücksichtigung finden. Hinsichtlich der Gesetzgebung sticht seit Umsetzung der UN-BRK in Deutschland vor allem das **Bundesteilhabegesetz** heraus, welches bis zum Jahr 2023 in vier Stufen in Kraft tritt. Menschen mit Behinderung dürfen nun beispielsweise höhere Beträge ansparen und deren Angehörige erhalten Vermögensfreibeträge. Letztlich seien als Errungenschaft ausgelöst durch die UN-BRK auch die vom Bund und allen Bundesländern seit dem Jahr 2017 etablierten Aktions- oder Maßnahmenpläne genannt. Dass der Bund und die Länder diesen Rahmen setzten, ist bereits eine nennenswerte Leistung, da hierdurch politische und gesellschaftliche Prozesse in Gang gesetzt wurden.⁸

Wie eben beschrieben, wurden zur Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderung in den letzten Jahren sowohl auf Bundesebene mit dem „Nationalen Aktionsplan [...]“ und dem „Nationalen Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung“ als auch in den Bundesländern und Kommunen zahlreiche **Aktionspläne mit gezielten Maßnahmen** zur Umsetzung der UN-Konvention erstellt, die förderliche Rahmenbedingungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft erzielen sollen.

⁶ Vgl. Aichele, V. (2019): Eine Dekade UN-Behindertenrechtskonvention in Dtl., S.2.

⁷ Vgl. ebd., S.2.

⁸ Vgl. ebd., S.2.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 25. Mai 2021 die erste Fortschreibung des Landesaktionsplanes von 2013 „**einfach-machen. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft**“ 2.0 beschlossen. Der aktuelle Aktionsplan wurde zugleich um drei Handlungsfelder, wie bspw. um den „Inklusiven Sozialraum“, erweitert und unter der Beteiligung von Expertinnen und Experten u. a. in eigener Sache weiterentwickelt und ausgebaut. Er gliedert sich in zwölf Lebensbereiche und beinhaltet nahezu 100 Maßnahmen zur Förderung inklusiver Teilhabestrukturen.⁹

Mit der **Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG LSA)** zum 6. Mai 2019 wurde u. a. die Umsetzung zur digitalen Barrierefreiheit in den Blick genommen und die Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt festgelegt. Die zentrale Anlaufstelle zu allen Fragen der Barrierefreiheit wurde im Januar 2020 von Frau Ministerin Petra Grimm-Benne eröffnet, ist der Unfallkasse Sachsen-Anhalt (UK ST) mit Sitz in Zerbst/Anhalt angegliedert und für die nach dem BGG LSA verpflichteten öffentlichen Stellen zuständig.

Der Anteil der Menschen mit Behinderungen an der deutschen Gesamtbevölkerung liegt etwa bei 15 bis 25 Prozent.¹⁰ Ferner lebten zum Jahresende 2021 rund 7,8 Millionen Menschen mit einer Schwerbehinderung in Deutschland, 9,4 Prozent der Gesamtbevölkerung hatten demnach einen anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 50.¹¹ Für Sachsen-Anhalt bezifferte das statistische Landesamt Sachsen-Anhalt die Zahl besagter Personen zum 31.12.2021 auf 174.140. In der Landeshauptstadt Magdeburg lebten laut ebendieser Erhebung zu jenem Zeitpunkt 16.420 Menschen¹² mit einer Schwerbehinderung, davon waren 8485 Personen weiblich.¹³ Da Menschen mit einem anerkannten Grad der Behinderung bzw. Beeinträchtigung von unter 50 nicht in die Statistik einfließen, ist darauf hinzuweisen, dass der tatsächliche Anteil der Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen deutlich höher einzuschätzen ist.

1.1 Zum Umsetzungsstand und zu kommenden Aufgaben

Die Umsetzung der UN-BRK wird seitens der Vereinten Nationen (UN) begleitet, so auch in Deutschland. Der 18-köpfige Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung richtet Empfehlungen an die Vertragsstaaten, wie die Verwirklichung der im Abkommen aufgezählten Rechte optimiert werden kann. Ferner konkretisiert der Fachausschuss die in der UN-BRK versammelten Artikel. Der Stand der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland wurde erstmals im Jahr 2015 seitens des UN-Fachausschusses in den Blick genommen. Entgegen der Erwartung, der Fachausschuss würde die etlichen positiven Entwicklungen in Deutschland honorieren, äußerte der abschließende Bericht teils grundsätzliche Kritik am mangelnden Vollzug der Vorschriften. Das Abschlussdokument stellte klar heraus, dass sich die Verwirklichung der UN-BRK nicht darin erschöpfe, allgemeine Lebensbereiche für alle Menschen zu öffnen. Das Ziel einer sich „enthindernden Gesellschaft“ müsse die Auflösung der Sonderstrukturen für Menschen mit Behinderung im institutionellen Bereich sein, da

⁹ Vgl. Sachsen-Anhalt, Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (2021): „einfach-machen. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ 2.0

¹⁰ Vgl. Aichele, V. (2019): Eine Dekade UN-Behindertenrechtskonvention in Dtl., S.2.

¹¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2022): „Pressemitteilung Nr. 259 vom 22. Juni 2022“

¹² Davon Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: 505 Personen

¹³ Vgl. Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2022): „Statistischer Bericht ‚Schwerbehinderte Menschen Jahr 2021‘“, S.12.

diese dem Verständnis von Inklusion widersprechen. Insbesondere in den Lebensbereichen Schule, Arbeit und Wohnen müsse Deutschland Barrieren abbauen, beziehungsweise diese ganz beseitigen. Besorgt zeigte sich das Gremium zudem über die fehlende Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung der gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung eingesetzten Gewalt.¹⁴

Für die jetzigen 20er Jahre ist mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK die Zielstellung klar: Der Erfolg hängt maßgeblich von der Einbindung der Menschen mit Behinderungen ab. Ohne deren Partizipation – auch von Gruppen, die bisher nicht einbezogen wurden, etwa Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben – kann die Verwirklichung nur schwerlich gelingen. Deren Stimmen könnten durch eine zielgruppengerechtere Art der Befragung einbezogen werden. Die Forschung kann hier Ansätze liefern, wie die ungehörten Stimmen hörbar gemacht werden können.¹⁵ Die Landeshauptstadt Magdeburg befindet sich derzeit bspw. in Vorbereitung einer Befragung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen unter 16 Jahren, welche in Zusammenarbeit mit einem externen Partner umgesetzt werden soll.

Gegenwärtig ist es eine der zentralen Aufgabe von Staat und Gesellschaft das menschenrechtliche Verständnis von Inklusion, wie es die UN-BRK formuliert, anzunehmen. Der Spagat zwischen Sonderstrukturen für Menschen mit Behinderung und deren Integration ist zugunsten von Inklusion aufzulösen. Letztgenannte ist als gesellschaftspolitisches Ziel zu verstehen. Angesichts des Erstarkens des Populismus in Deutschland, wird dieses Ziel zunehmend von einem Aufleben des Exklusionsparadigmas bedroht. Das entschlossene Eintreten für Inklusion und für die Herausstellung der gesellschaftspolitischen Dimension dieses Themas darf angesichts der widererstarkten Position, Menschen mit Behinderungen seien eine gesellschaftliche Belastung, nicht aufweichen.¹⁶

Die UN-BRK will die Zugänglichkeit der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen sicherstellen und zugleich selbstbestimmte Lebensentwürfe ermöglichen. Trotz dieses Ansinnens geriet die UN-BRK von verschiedenen Seiten in die Kritik. Sie sei ein Papierkonstrukt ohne echte Auswirkung, bereits lange umgesetzt oder lediglich folgenlose Inklusionsrhetorik. Dem steht entgegen, dass die UN-BRK bereits wichtige Entwicklungen ausgelöst und sich als Maßstab für die Einordnung staatlichen Handels bewiesen hat. Viele und wichtige Schritte wurden in Richtung der Sicherstellung der vollen gesellschaftlichen Teilhabe gegangen. Gleichwohl besteht die zentrale Aufgabe fort, die soziale Exklusion und strukturell angelegte Trennung von Menschen mit Behinderungen zugunsten einer echten Inklusion zu beenden. Diese kann nur erlangt werden, wenn von Beginn an und abseits von Grad und Schwere der Behinderung die Chance der gleichberechtigten sozialen Partizipation eingelöst wird.¹⁷

Am 03.03.2021 hat die Europäische Kommission in Brüssel die „**Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021- 2030**“ angenommen. Der Aufbau einer Union der Gleichheit in ausdrücklich allen Bereichen entspricht einer der Grundsäulen der EU-Politik und soll mit Dringlichkeit vorangetrieben werden.

¹⁴ Vgl. Aichele, V. (2019): Eine Dekade UN-Behindertenrechtskonvention in Dtl., S.3.

¹⁵ Vgl. Aichele, V. (2019): Eine Dekade UN-Behindertenrechtskonvention in Dtl., S.4.

¹⁶ Vgl. ebd., S.4.

¹⁷ Vgl. ebd., S.4.

Die aktualisierte und tieferegehende Strategie baut auf der „Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020“ auf und soll maßgebliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen innerhalb der Europäischen Union bewirken und die Rechte Betroffener weltweit stärken.

Die Mitteilung der Kommission reflektiert Erfolge, betont aber in aller Deutlichkeit, dass trotz der Fortschritte des vergangenen Jahrzehnts, Menschen mit Behinderung immer noch mit großen Teilhabebarrrieren konfrontiert und stärker von schwierigen sozioökonomischen Lagen und gesellschaftlicher Exklusion bedroht sind. Der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung, inklusiver Bildung, hochwertiger Beschäftigung, Freizeitaktivitäten oder demokratischen Partizipationsprozessen ist ungeachtet aller Bemühungen keine Selbstverständlichkeit. Die COVID-19-Pandemie hat die Teilhabebarrrieren und Ungleichheiten verstärkt und wird in allen Handlungsfeldern in die Überlegungen mit einbezogen.

Die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021- 2030 umfasst verschiedene Handlungsfelder, Maßnahmen, Leitinitiativen und setzt konkrete Schwerpunkte, wie beispielsweise für Menschen, die von mehrfacher Benachteiligung betroffen sind. Die Diversität von Behinderungen wird berücksichtigt und ihr wird planerisch Rechnung getragen. Das Ziel der Strategie besteht darin, die EU-Institutionen und Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen von 2006 zu unterstützen.

„Die Umsetzung der in dieser Strategie vorgesehenen Initiativen wird dazu beitragen, Diskriminierung und Ungleichheiten abzubauen und Menschen mit Behinderungen dabei zu unterstützen, bis 2030 ihre Menschenrechte, Grundfreiheiten und EU-Rechte gleichberechtigt mit anderen und uneingeschränkt wahrzunehmen, um ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, Teilhabe und menschenwürdigen Lebensbedingungen zu erreichen.“¹⁸

Die Kommission untergliedert das strategische Papier unter anderem in die Handlungsfelder: Barrierefreiheit, Wahrnehmung von EU-Rechten, Gute Lebensqualität und Unabhängiges Leben, Gleichberechtigter Zugang und Nichtdiskriminierung und Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen weltweit.

Die Teilbereiche werden jeweils von Leitinitiativen begleitet, die mit einem festen Zeitrahmen untersetzt sind. Darüber hinaus wird deutlich, welche Anstrengungen und Maßnahmen in der Verantwortung der Kommission liegen und welche Forderungen sie an die Mitgliedsstaaten stellt. In diesem Zusammenhang unterstützt sie diese bei der Ausgestaltung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK und zugehöriger EU-Rechtsvorschriften.¹⁹

¹⁸ Europäische Kommission (2021): S.36.

¹⁹ Vgl. ebd. S.1-37.

1.2 Zum Begriffsverständnis „Behinderung“

Das Verständnis von Behinderung hat sich im Laufe der Zeit eklatant gewandelt. Zur Annäherung an die Begrifflichkeit und die damit verbundenen Zielgruppen werden nachstehend die primären Modelle von Behinderung, die Entwicklung der Klassifikationen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und deren Auswirkungen auf das internationale und deutsche Recht kurz angerissen.

In der frühen Bundesrepublik wurde Behinderung anhand der Fähigkeit zur Erwerbsarbeit definiert. Die bürokratisch-medizinisch orientierte Begriffsbestimmung legte somit die Befähigung zur Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes zugrunde. Als Mensch mit Behinderung galt derjenige, der aufgrund einer körperlichen, kognitiven oder psychischen „Minderbefähigung“ unter anderem Anspruch auf Ausgleichszahlungen oder Rehabilitationsmaßnahmen hatte.²⁰

Hierbei liegt das sogenannte **individuelle bzw. medizinische Modell** von Behinderung zugrunde, welches sich nach dem ersten Weltkrieg entwickelte. Eine Behinderung ist demnach ausschließlich das Ergebnis der individuellen Beeinträchtigung.

Im Jahr 1980 entwickelte die Weltgesundheitsorganisation erstmals eine Klassifikation von Behinderung. Vor dem Hintergrund der weltweit steigenden Lebenserwartung und der daraus entstandenen Notwendigkeit auch Folgen von Krankheiten zu klassifizieren, wurde die Diagnosenklassifikation ICD-10 um die "International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps" (**ICIDH**) ergänzt. Die in erster Linie defizitär orientierte ICIDH der WHO unterschied zwischen einer „strukturellen Schädigung, der funktionalen Störung und den damit verbundenen sozialen Beeinträchtigungen“.²¹ Umwelt- und personenbezogene Faktoren blieben unberücksichtigt.

Als Reaktion auf das individuelle Modell, welches die Kritiker*innen auch in dem Krankheitsfolgenmodell der ICIDH erkannten, entwickelte sich seit der Gründung der Union of the Physically Impaired Against Segregation (UPIAS) im Jahr 1972 um den britischen Aktivist Paul Hunt das **soziale Modell**. Behinderung wird hierbei als Resultat unzureichender sozialer Organisation verstanden. Die Ursache liegt im sozialen System und dessen Teilhabebarrrieren, welche die Heterogenität ihrer Mitglieder nicht ausreichend berücksichtigt. Aufgrund der Perspektive konzentrieren sich die Lösungsstrategien auf Veränderungen der Umwelt zur Stärkung der Autonomie im Alltag.²²

Bereits im Jahr 1993 beschloss die WHO eine Revision der Klassifikation der „Folgen von Krankheit“ zur **ICIDH-2**, der Klassifikation der "Komponenten von Gesundheit". Den Änderungen lag ein bio-psycho-soziales Modell zugrunde. Im Gegensatz zur ICIDH klassifizierte die Revision nicht die Behinderungen, sondern die Bereiche in denen Behinderungen auftreten können. Kontext- und personenbezogene Faktoren wurden erfasst. 1997 wurden Verbesserungsvorschläge eingearbeitet und ein systematischer Feldversuch gestartet, dessen Ergebnisse im Anschluss erneut und international in Feldversuchen erprobt wurde und letztlich zum **Prefinal-Draft der ICIDH-2** in 2000 führte²³

²⁰ Vgl. Lingelbach, G. (2008): S.38-39.

²¹ Vgl. Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

²² Vgl. Waldschmidt, A. (2006)

²³ Vgl. Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Das **bio-psycho-soziale Modell** berücksichtigt die funktionale Beeinträchtigung im Wechselspiel mit den Kontextfaktoren, die sowohl die Umwelt-, als auch die persönlichen Faktoren in die Überlegungen einbeziehen und die in Abhängigkeit vom gesellschaftlichen Umfeld stehen.²⁴

Im Mai 2001 wurde die englischsprachige "International Classification of Functioning, Disability and Health" (**ICF**) verabschiedet. Übersetzt ist es die Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Die Ziele bestanden in einer international einheitlichen, mithin gemeinsamen Sprache zur funktionalen Gesundheit aller Menschen und einem systematischen Verschlüsselungssystem, welches u. a. den Abgleich von Daten ermöglicht. Im Mittelpunkt steht die Funktionsfähigkeit unter Einbezug der „Komponenten Körperfunktionen, Körperstrukturen, Aktivitäten, Partizipation sowie Umwelt- und personenbezogenen Faktoren und deren Wechselwirkungen“.²⁵ Ein Mensch ist nicht behindert, sondern beeinträchtigt und er wird behindert.

Die ICF unterscheidet zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Beeinträchtigungen haben dauerhafte körperliche oder psychische Funktionsstörungen. In Verbindung mit diesen Schädigungen kommt es zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit bei Aktivitäten. Menschen mit Behinderungen haben Beeinträchtigungen, die in Wechselwirkung mit der Umwelt eine gleichberechtigte Teilhabe verhindern.²⁶

Die **UN-Behindertenrechtskonvention** wurde 2006 verabschiedet und ist am 3. Mai 2008 international in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK Anfang 2009 ratifiziert. Seitdem handelt es sich um geltendes Recht in Deutschland, welches von allen staatlichen Stellen umzusetzen ist.²⁷ Der Begriff „Menschen mit Behinderung“ wird in Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK definiert und umfasst „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Behinderung wird infolgedessen als Resultat einer gesundheitlichen Einschränkung in Zusammenhang mit umwelt- oder einstellungsbedingten Teilhabebarrieren verstanden.

Im **deutschen Sozialrecht** findet der Begriff der Behinderung Anwendung. Die Definition von Menschen mit Behinderungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG): „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert“ (§ 3 BGG) wird durch die Bestimmungen in § 2 des reformierten SGB IX ergänzt.²⁸

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz **Bundesteilhabegesetz**, soll das deutsche Recht in vier Reformstufen von Ende 2016 bis 2023 mit den Vorgaben der UN-BRK synchronisieren.

²⁴ Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

²⁵ Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

²⁶ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (S.21)

²⁷ Vgl. Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

²⁸ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021): Dritter Teilhabebericht, S.22.

Eine Schwerpunktmaßnahme betrifft die Eingliederungshilfe, die aus der Sozialhilfe (Fürsorgesystem) herausgelöst wurde und sich zu einem zeitgemäßen Teilhaberecht weiterentwickeln soll.

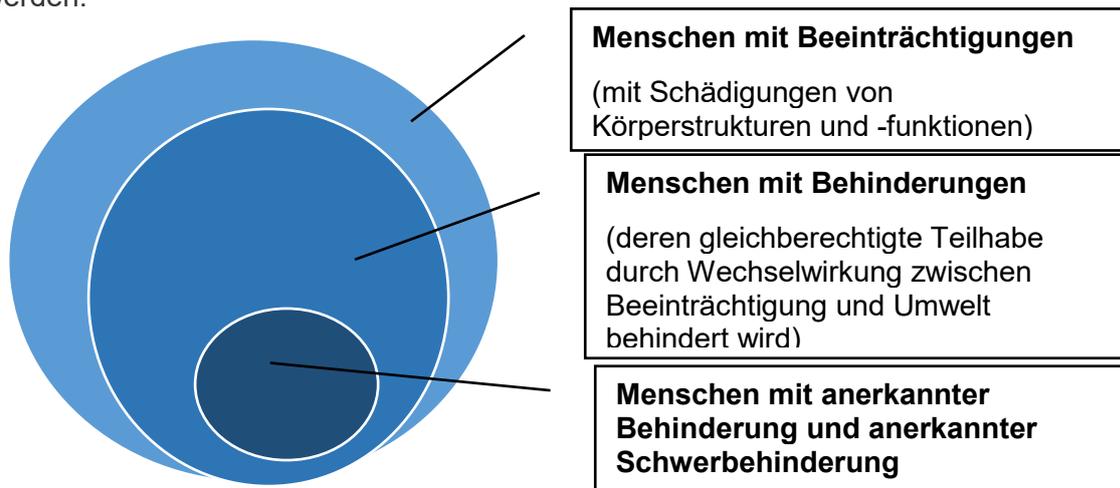
Ein wesentlicher Umsetzungsaspekt findet sich im reformierten **SGB IX** wieder:

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Behinderung wird infolgedessen nicht mehr im Sinne des individualistischen oder biomedizinischen Modells – als Merkmal und Normabweichung - verstanden, sondern als gesundheitliche Beeinträchtigung, die stets in Wechselwirkung mit den Kontextfaktoren und den individuellen Wünschen zu betrachten ist.

Die Feststellung einer **amtlich anerkannten Behinderung** oder anerkannten Schwerbehinderung kann durch einen Antrag bei der örtlichen Versorgungsbehörde erwirkt werden. In diesem Zusammenhang wird bei Anerkennung ein „Grad der Behinderung“ (GdB) vergeben. Ab einem GdB von 50 handelt es sich um einen Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung. Die Feststellung ermöglicht die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, wenngleich diese Anerkennung für Leistungen zur Teilhabe keine Voraussetzung darstellt.²⁹ Zusammenfassend können drei Hauptgruppen herausgestellt werden:



Quelle: Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021): Dritter Teilhabebericht, S.24³⁰

²⁹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021): Ratgeber, S. 23-25.

³⁰ Die Größe der Kreise spiegelt keine Verhältnisse, sondern dient der Veranschaulichung gemeinsamer Merkmale.

Dem Landesaktionsplan 2.0 von Sachsen-Anhalt folgend, wird auch für den vorliegenden kommunalen Aktions- und Maßnahmenplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der Regel die Begrifflichkeit Behinderung verwendet, um die Bedeutung der Umwelt und Gesellschaft für die Einschränkungen der Teilhabe in den Blick zu rücken.³¹

1.3 Zum kommunalen Aktionsplan und dessen Überarbeitung

Im Rahmen der kommunal zu verantwortenden Teilhabeplanung beauftragte der Stadtrat mit Beschluss (Nr. 652-26 (V)10) vom 11.11.2010 die Verwaltung, einen Aktions- bzw. Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Stadt Magdeburg vorzulegen. Dieser wurde auf der Grundlage des Jahresberichtes des Behindertenbeauftragten und unter Beachtung der „Forderungen 2010“ erarbeitet, welche der Stadt anlässlich des Europäischen Protesttages zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen am 5. Mai 2010 übergebenen wurden und bezog auch bisherige Beschlüsse zur Verbesserung der Barrierefreiheit mit ein.

„Deutschland wird inklusiv – Wir sind dabei“ wurde im Jahr 2012 in „Magdeburg sozial (Band 21)“ veröffentlicht. Der Plan schloss sowohl Leitlinien, mittelfristige Rahmenziele der Magdeburger Kommunalpolitik als auch konkrete Maßnahmen ein. Durch den Beschluss (Nr. 1293-47(V)12) wurde der Magdeburger Aktions- bzw. Maßnahmenplan Grundlage für das kommunale Handeln. Er gliedert sich in acht Leitlinien, die sich an den Handlungsfeldern der UN-BRK orientieren.

Eine Evaluation der insgesamt 85 benannten und mit Verantwortlichkeiten unterlegten Maßnahmen wurde im Jahr 2014 im Rahmen einer Information (I 0350/14) und im Jahr 2019 (I 0194/19) für den Stadtrat veröffentlicht.

Der Magdeburger Aktions- bzw. Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN - Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde unter Federführung der Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung im Rahmen des aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt sowie dem Europäischen Sozialfonds geförderten Örtlichen Teilhabemanagements und unter Beteiligung relevanter Akteur*innen überprüft und aktualisiert. Während der Überarbeitung des „Magdeburger Aktions- bzw. Maßnahmenplanes“ wurde der Fokus auf die Rückbindung an die UN-Behindertenrechtskonvention, die Berücksichtigung von Gruppen in vulnerablen Lebenslagen sowie die Betrachtung von Querschnittsthemen gelegt.

Prozessschritte dabei waren:

- Die Durchführung einer verwaltungsinternen IST-Abfrage im dritten Quartal 2018 sowie anschließender Veröffentlichung einer Information (I0194/19) zum Umsetzungsstand der Maßnahmen des Magdeburger Aktions- bzw. Maßnahmenplanes für Menschen mit Behinderungen. Die betreffenden Dezernate und Fachbereiche der Verwaltung wurden zudem über die anstehende Aktualisierung informiert und für eine Mitwirkung sensibilisiert.

³¹ Vgl. Sachsen-Anhalt, Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (2021): LAP 2.0, S.19.

- Die Umsetzung einer Auftaktveranstaltung in Form einer Teilhabekonferenz am 10. September 2019 zum Einstieg in den öffentlichen Diskurs mit Vertreter*innen aus Politik, Verwaltung, Organisationen und Einrichtungen sowie Betroffenen und ehrenamtlich Engagierten. Erste Impulse und Vorschläge der Teilnehmenden wurden erfasst und im Rahmen einer Dokumentation (I 0353/19) im Ratsinformationssystem sowie auf der Internetseite des Örtlichen Teilhabemanagements veröffentlicht.
- Der Projektfortschritt wurde durch die Implementierung einer verwaltungsinternen, temporären und dezernatsübergreifenden Projektgruppe „Magdeburger Aktionsplan“ unter Federführung der Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung gewährleistet.
Thematische Schwerpunkte der Projektgruppe: Erarbeitung von handlungsfeldübergreifenden Ansätzen/Maßnahmenvorschlägen, Überarbeitung des Maßnahmenkataloges, Unterstützung bei der Vor- bzw. Nachbereitung von Fachveranstaltungen, Erarbeitung eines Verfahrens und einer Vorschlagsliste zur Priorisierung der Maßnahmen, Rückkopplung in die Dezernate.
- Zur Sicherstellung einer größtmöglichen Beteiligung insbesondere betroffener Menschen und dem daraus zu ziehenden Erkenntnisgewinn erfolgte die Durchführung einer Befragung von Menschen mit Behinderungen in Magdeburg zwischen dem 3. Quartal 2019 und dem 2. Quartal 2020 in Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung. Gegenstand der Erhebung war die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen ab 16 Jahren in Magdeburg.
- Die erfassten Herausforderungen in den einzelnen Handlungsfeldern wurden im weiteren Diskurs einer genaueren Betrachtung unterzogen. Gespräche mit Akteur*innen inner- und außerhalb der Verwaltung, im Rahmen der Netzwerkarbeit sowie weiterer Arbeitsgremien der LH Magdeburg dienten hierbei zur Bewertung und Rückkopplung der aufgenommenen Hinweise und Ergänzungen aus der Auftaktveranstaltung.

Aufgrund der Beschränkungen und Erkrankungen im Zuge der Corona-Pandemie konnten Fachgespräche und Workshops nicht planungsmäßig stattfinden. Daraufhin wurde die Zeitplanung angepasst und alternative Partizipationsformate erarbeitet. Auszugleichen waren die Umstände nur mit der Durchführung neuer, digitaler Veranstaltungs- bzw.

Beteiligungsformate

- 2020 wurde der Reiter „Mitteilung von Teilhabebarrieren und Wünschen“ auf der Internetseite des Projektes ergänzt. Magdeburger*innen können schnell und direkt Teilhabebarrieren oder andere Hinweise mit Hilfe des Schnellkontakt-Formulars an die Teilhabemanager*innen übermitteln.
- Im Rahmen des Beratungsangebotes, welches die Teilhabemanager*innen (Amt 50 und 51) vorhalten, wurden auch Teilhabebarrieren und -defizite systematisch erfasst und in die weitere Diskussion einbezogen.
- Der Internationale Tag der Menschen mit Behinderungen am 3. Dezember 2020 wurde für einen öffentlichen Aufruf zum Anlass genommen, um die Maßnahmen des bestehenden Aktionsplanes zu bewerten oder neue Maßnahmenvorschläge

mitzuteilen. Über soziale Medien, E-Mails und über die Internetseite der Landeshauptstadt sind Bürger*innen dazu ermutigt worden, sich durch Nutzung des angelegten Kontaktformulars, via E-Mail oder Telefon zu beteiligen.

- Im März und April 2021 fanden acht digitale Workshops statt, welche sich thematisch an den bestehenden Leitlinien orientierten. Die Dokumentation der Ergebnisse kann in der „Reihe Magdeburg – sozial (Band 67)“ eingesehen werden.³² Oben genannte Projektgruppe „Magdeburger Aktionsplan“ hielt von Januar bis Juli 2021 sechs prozessbegleitende Sitzungen ab.

Der Aktions- bzw. Maßnahmenplan der Landeshauptstadt Magdeburg zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ab 2022 ist das Resultat eines mit kontinuierlicher, akteur*innenbezogener Beteiligung von Bürger*innen, Politik, freien Trägern und Verwaltung entwickelten Maßnahmenkonzeptes, das als Richtschnur kommunalen Handelns und als fortwährende Querschnittsaufgabe verstanden werden soll.

Dank gilt allen beteiligten Akteur*innen: den mitwirkenden Betroffenen, den Fraktionen des Magdeburger Stadtrates, den Mitarbeiter*innen der verschiedenen Einrichtungen der Behindertenhilfe, Interessenvertretungen aus Gremien, Arbeitsgemeinschaften und den Kolleg*innen der Verwaltung für die Beteiligung an der weiteren Entwicklung einer inklusiven Stadtgesellschaft.

1.4 Einführung zum Maßnahmenkatalog

Die Landeshauptstadt Magdeburg geht mit dem überarbeiteten Aktionsplan weitere Schritte auf dem Weg zur inklusiven Stadtgesellschaft.

Jeder Mensch soll unabhängig von individuellen Merkmalen gleichberechtigten Zugang zu allen gesellschaftlichen Strukturen und Systemen haben. Eine zeitgemäße Perspektive auf das Thema Behinderung bedeutet insofern, Barrieren abzubauen, die den Menschen behindern. In diesem Sinne ist für eine unabhängige, selbstbestimmte und weitestgehend selbstständige Lebensführung die infrastrukturelle Barrierefreiheit aber auch ein öffentliches Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen eine wesentliche Grundbedingung.

Neben den Bundes- und landesrechtlichen Vorgaben bildeten auch kommunale Handlungsgrundlagen, wie die Sozialpolitischen Leitlinien der Landeshauptstadt Magdeburg, den Rahmen für die Überarbeitung des Aktions- bzw. Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung. Im Mittelpunkt der verschiedenen Planungsprozesse steht jeweils ein intensiv geführter beteiligungsorientierter Diskurs, der auf konkrete Maßnahmen abzielt, welche in regelmäßigen Abständen einer

³² Link zum Dokument:

https://www.magdeburg.de/PDF/Magdeburg_Sozial_Band_67_Dokumentation_der_Ergebnisse_der_digitalen_Workshops_zur_%C3%9Cberarbeitung_des_Magdeburger_Aktions_bzw_Ma%C3%9Fnahme_nplanes.PDF?ObjSvrID=37&ObjID=48890&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1628156336

Überprüfung und Aktualisierung unterzogen werden, um eine bedarfsgerechte Planung vorzunehmen.

Die acht Leitlinien bilden einen sozialpolitischen Rahmen für das Handeln der Landeshauptstadt Magdeburg. In diesem Kontext galt es in Zusammenarbeit mit lokalen Akteur*innen, Leistungsträgern und Betroffenen wirksame und geeignete Maßnahmen festzulegen und diese in Zukunft umzusetzen. Der zweite Magdeburger Aktions- bzw. Maßnahmenplan umfasst insgesamt 75 Maßnahmen, die in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg liegen und unterlegt sie mit den jeweiligen Verantwortlichkeiten sowie einer entsprechenden Laufzeit.

Im Rahmen von acht Workshops in 2021 wurden bestehende Maßnahmen des bisher geltenden Aktionsplanes handlungsfeldbezogen diskutiert. Abgeschlossene Maßnahmen werden im überarbeiteten Aktionsplan nicht weiter berücksichtigt, nicht abgeschlossene Altmaßnahmen aus 2012 wieder aufgenommen, vielfach in aktualisierter Form mit Anpassungen. Darüber hinaus sind vorgeschlagene Neumaßnahmen bzw. Ergänzungen durch die prozessbegleitende Projektgruppe auf Umsetzbarkeit und Zuständigkeit geprüft worden. Anschließend wurden einige dieser Maßnahmenvorschläge in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Den Maßnahmen wurden in der Gesamtheit Verantwortlichkeiten zugeordnet und ein Zeitrahmen zur Umsetzung (kurz-, mittel- oder langfristig) benannt. „Kurzfristig“ steht hier für einen Zeitansatz von 1-2 Jahren, „mittelfristig“ für 3-5 Jahre und „langfristig“ für mehr als 5 Jahre. In diesem Zusammenhang ist ebenso festgehalten worden, ob zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich sind.

2. Maßnahmenkatalog

Leitlinie 1 – Lebensstandard, Grundsicherung/sozialer Schutz, soziale Infrastruktur

Kommunales Handeln ist darauf gerichtet, ausgehend von der Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen, Bedingungen zu gestalten, die ihren besonderen Teilhabe- und Schutzbedürfnissen sowie Rechtsansprüchen gerecht werden. Einrichtungen, Dienste, Angebote und Hilfeleistungen müssen in Struktur und Umfang den individuellen Hilfebedarf zur Teilhabe am Gemeinwesen decken. ³³

Bezug zur Behindertenrechtskonvention (BRK):

Artikel 06 – Frauen mit Behinderungen

Die UN-BRK erkennt an, dass insbesondere Mädchen und Frauen mit Behinderungen von mehrfacher Diskriminierung betroffen sind. Es handelt sich hierbei um eine Querschnittsaufgabe, die Maßnahmen erfordert, welche auf eine Beseitigung mehrfacher Benachteiligungsgründe abzielen. Zur Förderung und Stärkung der Autonomie der Frauen sowie deren Ausübung der Grundfreiheiten und Menschenrechte werden alle geeigneten Maßnahme getroffen.

Artikel 07 – Kinder mit Behinderungen

Kinder mit Behinderungen können gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten beanspruchen. Dafür sind durch die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Kindeswohl wird bei allen Maßnahme vorrangig berücksichtigt. Ferner ist das Recht auf freie und gleichberechtigte Meinungsäußerung zu gewährleisten.

Artikel 08 – Bewusstseinsbildung

Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sollen positive Bilder von Menschen mit Behinderungen fördern, den Blick auf die Belange und Ressourcen schärfen und „Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken [...] bekämpfen“. Der Artikel bezieht sich auf alle Ebenen des menschlichen Zusammenlebens und schließt sowohl die Gesamtgesellschaft, als auch die Gemeinschaft ein. Das Ziel besteht in einer Einstellung, die Vielfalt als Vorteil anerkennt und Teilhabe befürwortet. Die Bewusstseinsbildung ist ein wichtiger Schlüssel auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft.

Artikel 09 – Zugänglichkeit

Menschen mit Behinderungen soll eine unabhängige und selbstbestimmte Lebensführung in allen Lebensbereichen ermöglicht werden. Hierzu zählt der „gleichberechtigte Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, [...], sowie zu

³³ Vgl. Sozialpolitische Leitlinien für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen der Landeshauptstadt Magdeburg - Beschluss Nr. 1293-47 (V)12

anderen Einrichtungen und Diensten“. Artikel 9 Absatz 2 konkretisiert die zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen und Vorkehrungen. Hierzu zählen zum Beispiel Maßnahmen, die den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen, zu menschlicher und tierischer Unterstützung oder Informations- und Kommunikationstechnologie fördern. Der eigenständige Artikel betont die Bedeutung einer zugänglichen Umwelt zur Gewährleistung der universellen Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderung.

Artikel 16 – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Menschen mit Behinderungen sollen aufgrund ihrer besonderen Situation sowohl im häuslichen und familiären Umfeld, als auch im öffentlichen und institutionellen Rahmen vor „jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ geschützt werden. Im Sinne der Prävention sollen hierfür u. a. geeignete Hilfs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen, Angehörige und Betreuungspersonen geschaffen werden, die es den Beteiligten ermöglichen, entsprechende Fälle zu verhindern, zu erkennen und anzuzeigen. Hierbei ist die besonders hohe Betroffenheit von Frauen und Kindern mit Behinderungen durch Gewalt dringend zu berücksichtigen (Anm. d. Verf.).

Artikel 17 – Schutz der Unversehrtheit der Person

„Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.“

Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht auf Wahl- und Teilhabemöglichkeiten am Leben in der Gemeinschaft. Das Recht auf unabhängige Lebensführung bedeutet, die individuelle Autonomie anzuerkennen und Menschen mit Behinderungen insoweit zu unterstützen, dass ihnen eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht wird. Dieser Grundsatz ist auch damit verbunden, frei von institutionellen Abhängigkeiten zu sein und den eigenen Aufenthalts- und Wohnort bestimmen zu können. Im Rahmen der Unterstützungsangebote wird der persönlichen Assistenz eine besondere Bedeutung beigemessen.

Artikel 22 – Achtung der Privatsphäre

„Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden.“

Artikel 28 - Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Die Vertragsstaaten verpflichten sich geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien zu treffen. Das Recht umfasst angemessene Nahrung, Kleidung, Wohnraum sowie den Zugang zu bezahlbaren „Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit [der] Behinderung“. Darüber hinaus sollen für besonders gefährdete Gruppen Programme für den sozialen Schutz und zur Armutsbekämpfung aufgelegt werden.

Maßnahmen Leitlinie 1:

| Nr. | Titel | Beschreibung |
|-----|--|---|
| 1 | Gestaltung einer bedarfsgerechten Beratungsstruktur innerhalb der Verwaltung | <p>Sicherstellung einer niedrigschwellig zugänglichen Beratungsstruktur zu Rechten, Ansprüchen, Hilfsangeboten, Pflege, Wohnen, Betreuungsrecht, Persönlichem Budget unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes und der Selbstbestimmung der Betroffenen. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit wird die Transparenz der Beratungsstruktur für Bürger*innen ausgebaut.</p> <p>Verantwortlichkeit: alle Dezernate, Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 2 | Weiterentwicklung der vernetzten Pflegeberatung | <p>Trägerunabhängige Beratung von Pflegebedürftigen und Angehörigen zu Pflege, Antragstellung, Diensten und Einrichtungen sowie zum Wohnen im Alter und bei Behinderung. Weiterentwicklung des Informationsbüros Pflege Beschwerdemanagement in der Pflege unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen (Pflegeteambegleiter, Ratgeber für Senioren und Menschen mit Behinderungen, Internetauftritt der Landeshauptstadt Magdeburg).</p> <p>Verantwortlichkeit: Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit (Kordinator*in für Belange älterer Menschen); Sozial- und Wohnungsamt; Büro der Oberbürgermeisterin; Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 3 | Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen der Verwaltung für die Belange von Menschen mit | <p>Regelmäßige Information der Mitarbeiter*innen zu Rechten und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen bzw. zum Thema „Inklusion“. Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen von Gesprächsrunden innerhalb der Verwaltung als Expert*innen in eigener Sache einbezogen.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | Behinderungen durch „Perspektivwechsel“ ³⁴ | <p>Verantwortlichkeit: Fachbereich Personal- und Organisationservice; Behindertenbeauftragte; Schwerbehindertenvertretung; Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit</p> <p>Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 4 | Konzeptionen in geförderten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe | <p>Die Einrichtungskonzeptionen werden in regelmäßigen Abständen von ca. 3 Jahren in der Fachabteilung des Jugendamtes geprüft und mit dem Träger ausgewertet. Inklusion ist dabei ein Bewertungskriterium.</p> <p>Verantwortlichkeit: Jugendamt</p> <p>Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |
| 5 | Qualitätssicherung und -entwicklung durch Beratung und Fachveranstaltungen in geförderten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ³⁵ | <p>Im Rahmen der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages des SGB VIII und des KiFöG wird die Qualitätssicherung und -entwicklung in allen Einrichtungen der Jugendhilfe durch entsprechende beteiligungsorientierte Instrumente bzw. Verfahren umgesetzt. Dies sind auf individueller Ebene bspw. Gesamtplanverfahren sowie auf institutioneller Ebene Leistungsentwicklungs- und Qualitätsvereinbarungen.</p> <p>Verantwortlichkeit: Jugendamt</p> <p>Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 6 | Unterstützung der Aufklärungs- und Informationsarbeit an Schulen und in geförderten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ³⁶ | <p>Fachveranstaltungen und öffentliche Informationskampagnen an Schulen und Kindertageseinrichtungen zum Thema Inklusion in allen Lebensbereichen unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen</p> <p>Verantwortlichkeit: Jugendamt; Fachbereich Schule und Sport</p> <p>Umsetzung: mittelfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 7 | Schutz vor sexuellem Missbrauch | <p>Fortbildung und Bereitstellung von Informationen gegen sexuellen Missbrauch durch Fortbildungen in Behinderteneinrichtungen und Faltblätter in einfacher Sprache sowie das Vorhalten von Maßnahmen und Projekten zum Schutz für Gefährdete. Weiterer Ausbau entsprechender Beratungsangebote mit dazugehöriger Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Verantwortlichkeit: Jugendamt; Amt für Gleichstellungsfragen; Sozial- und Wohnungsamt</p> |

³⁴ Betrifft auch: Leitlinie 3

³⁵ Betrifft auch: Leitlinie 3

³⁶ Betrifft auch: Leitlinie 3

| | | |
|----|--|--|
| | | <p>Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 8 | Sicherung der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Tätigkeit der Arbeit aller Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg | <p>Einbeziehung in die Projektorganisation und –umsetzung (z.B. Projekt 50+, Arbeit mit speziellen Zielgruppen, mehrgenerative Projekte)</p> <p>Verantwortlichkeit: alle Dezernate, Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe Umsetzung: mittelfristig, fortlaufend Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |
| 9 | Besondere Belange von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund | <p>Berücksichtigung der sprachlichen und kulturellen Besonderheiten durch die Sicherstellung von Dolmetscher*innenleistungen und/oder Sprachmittler*innen</p> <p>Verantwortlichkeit: Dezernat Personal, Bürgerservice und Ordnung Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 10 | Soziale Kümmerer | <p>Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen zu sog. „sozialen Kümmerern“ (niedrigschwellige Vertrauenspersonen) initiieren. Dabei wird das „Magdeburger Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement“ einbezogen.</p> <p>Verantwortlichkeit: Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung; Freiwilligenagentur Umsetzung: mittelfristig Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |
| 11 | Zugang zu niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten | <p>Erleichterung des Zugangs zu niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten (Einkaufshilfe, Begleitservice, Fahrdienste, Haushaltshilfen usw.) für Menschen mit Behinderungen. Zusammenarbeit z.B. mit dem „Magdeburger Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement“, der AG Menschen mit Behinderungen in Magdeburg, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, dem Land Sachsen-Anhalt.</p> <p>Verantwortlichkeit: Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung; Freiwilligenagentur Umsetzung: mittelfristig Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |

Leitlinie 2 – Arbeit und Beschäftigung

*Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und ein barrierefreier Zugang zum Arbeitsmarkt sind maßgebliche Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Sicherung des Lebensunterhaltes. Die Landeshauptstadt Magdeburg fördert die Integration von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sie schafft die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Beschäftigung schwerbehinderter Mitarbeiter*innen innerhalb der Verwaltung, der Eigenbetriebe und kommunalen Gesellschaften. Sie beschäftigt Schwerbehinderte und gleichgestellte Mitarbeiter*innen mindestens in Höhe der gesetzlichen Beschäftigungsquote und unterstützt die Arbeit der gewählten Schwerbehindertenvertretungen der und der Eigenbetriebe. Bei ihren Aktivitäten im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderung sowie als Träger des Jobcenters Landeshauptstadt Magdeburg fördert sie die Integration von Menschen mit Behinderungen im besonderen Maße.³⁷*

Bezug zur Behindertenrechtskonvention (BRK):

Artikel 27 – Arbeit und Beschäftigung

Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht auf die Möglichkeit, sich ihren Lebensunterhalt durch eine selbstgewählte Arbeit zu verdienen. Die Vertragsstaaten treffen hierzu geeignete Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Förderung eines zugänglichen Arbeitsmarktes sowie eines entsprechenden Arbeitsumfeldes. Dazu zählen u. a. das Verbot jeglicher Diskriminierung in allen Beschäftigungsangelegenheiten, das Recht auf günstige Arbeitsbedingungen, die Sicherung von Arbeitnehmer*innen- und Gewerkschaftsrechten oder „Möglichkeiten für Selbstständigkeit [und] Unternehmertum“.

Maßnahmen Leitlinie 2:

| Nr. | Titel | Beschreibung |
|-----|---|---|
| 12 | Beschäftigung von Mitarbeiter*innen mit Schwerbehinderung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus | Die Verwaltung erzielt hinsichtlich gleichgestellter Mitarbeiter*innen bzw. Mitarbeiter*innen mit Schwerbehinderung mittelfristig eine Beschäftigungsquote von 8%. Verantwortlichkeit: Dezernat Personal, Bürgerservice und Ordnung; Eigenbetriebe Umsetzung: mittelfristig, fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich |
| 13 | Einladung Bewerber*innen mit Schwerbehinderung auf | Gleichgestellte Bewerber*innen und Bewerber*innen mit Schwerbehinderung werden bei formaler Eignung grundsätzlich zu Vorstellungsgesprächen eingeladen. Die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. |

³⁷ Vgl. Sozialpolitische Leitlinien für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen der Landeshauptstadt Magdeburg - Beschluss Nr. 1293-47 (V)12

| | | |
|----|--|---|
| | Stellen- ausschreibungen | <p>Verantwortlichkeit: alle Dezernate, Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe</p> <p>Umsetzung: fortlaufend</p> <p>Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |
| 14 | Spezialisierte fachkundige Betreuung Arbeitssuchender mit Schwerbehinderung und der Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften | <p>Die Landeshauptstadt Magdeburg wirkt über ihre Vertreter in den Gremien des Jobcenters auf eine fachkundige spezialisierte Betreuung und Beratung leistungsberechtigter Menschen mit Behinderungen hin. Jedes Team im Jobcenter hält eine Integrationsfachkraft vor.</p> <p>Verantwortlichkeit: Gremien im Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg; Trägerversammlung, Geschäftsführung Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg</p> <p>Umsetzung: fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 15 | Praktikumsplätze für Menschen mit Behinderungen | <p>Bereitstellen von Praktikumsplätzen sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit bezüglich zur Verfügung stehender Plätze. Schaffung einer Möglichkeit/ eines Online-Tools für Magdeburger Betriebe, um ihre Praktikumsplätze für Menschen mit Behinderungen anzubieten.</p> <p>Verantwortlichkeit: Fachbereich Personal- und Organisationservice; Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung; Eigenbetriebe</p> <p>Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 16 | Girls Day/ Boys Day | <p>Organisation der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer speziellen Anforderungen; Sensibilisierung der Schulen hinsichtlich der Angebote und Bewerbungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen; Zusammenarbeit mit Unternehmen der freien Wirtschaft in der Landeshauptstadt Magdeburg</p> <p>Verantwortlichkeit: Fachbereich Personal- und Organisationservice; Fachbereich Schule und Sport; Amt für Gleichstellungsfragen; Jugendamt; Dezernat Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit; Büro der Oberbürgermeisterin (ÖA)</p> <p>Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 17 | Arbeitsbedingungen von Menschen mit Behinderungen in Magdeburg | <p>Analyse der Arbeitsbedingungen (Verbesserungspotentiale) für Menschen mit Behinderungen in Magdeburg im Rahmen eines Projektes; Kooperation dafür mit Hochschulen bzw. weiteren Partner*innen, unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung</p> |

| | | |
|----|--|--|
| | | <p>Verantwortlichkeit: Dezernat Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit; Fachbereich Personal- und Organisationservice (Arbeitssicherheit); Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung; Schwerbehindertenvertretung</p> <p>Umsetzung: mittelfristig</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 18 | Ausbildungs- und Arbeitsplätze mit spezifischem Anforderungsprofil | <p>Bereitstellen von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Lernschwierigkeiten sowie entsprechende Berücksichtigung im Stellenplan; Prüfung der Möglichkeiten hinsichtlich theoriegeminderter Ausbildungs- /Arbeitsplätze; Sicherstellen des niedrighschwelligigen Zugangs zum „Budget für Ausbildung“ bzw. „Budget für Arbeit“</p> <p>Verantwortlichkeit: Fachbereich Personal- und Organisationservice (Team Organisation, Team Aus- und Fortbildung, Sachbearbeiterin für Inklusion), Sozial- und Wohnungsamt; Eigenbetriebe</p> <p>Umsetzung: mittelfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 19 | Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer/ der Handwerkskammer | <p>Ausbau der Kooperation der Landeshauptstadt Magdeburg mit der Industrie- und Handelskammer/ der Handwerkskammer im Hinblick auf die Erhöhung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen in den Unternehmen</p> <p>Verantwortlichkeit: Dezernat Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit;</p> <p>Umsetzung: mittelfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |
| 20 | Kooperation der Eigenbetriebe und den lokalen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen | <p>Aufbau einer Kooperation zwischen den Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Magdeburg und den lokalen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bzw. Bereitstellen von Außenarbeitsplätzen für Beschäftigte aus Werkstätten.</p> <p>Verantwortlichkeit: Alle Eigenbetriebe;</p> <p>Umsetzung: mittelfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 21 | Teilnahme an Preisverleihungen | <p>Erfassen der Zugangsvoraussetzungen zu Preisverleihungen zum Thema Inklusion (z.B. „Access City Award“) sowie anschließender Prüfung einer Teilnahme der Landeshauptstadt Magdeburg</p> <p>Verantwortlichkeit: Behindertenbeauftragte/ AG Menschen mit Behinderungen in Magdeburg</p> <p>Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |

Leitlinie 3 – Bildung

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Bildung und lebenslanges Lernen ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist der barrierefreie Zugang zu allen Bildungseinrichtungen. Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt sicher, dass bei allen Neubau- bzw. Sanierungsmaßnahmen von Bildungseinrichtungen der barrierefreie Zugang gewährleistet wird. Die Landeshauptstadt Magdeburg sichert die Angebote zur Frühförderung bedarfsgerecht und auf einem qualitativ hohen Niveau. Gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt setzt sich die Landeshauptstadt Magdeburg für ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und für die Förderung des gemeinsamen Unterrichts unter Bereitstellung der hierfür notwendigen sächlichen und personellen Ressourcen ein.³⁸

Bezug zur Behindertenrechtskonvention (BRK):

Artikel 24 – Bildung

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf chancengleiche Bildung, ohne Diskriminierung mittels eines ganzheitlichen und integrativen Bildungssystems. Hierzu zählt auch der Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung und Erwachsenenbildung. Ziel soll es u. a. sein, dass „Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen [zu] können“. Es soll sichergestellt werden, dass das allgemeine Bildungssystem, einschließlich weiterführender Schulen allen Kindern offensteht. Hierfür sollen angemessene Vorkehrungen für individuelle Bedürfnisse getroffen werden, die erfolgreiche Bildung befördern. Der Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten und sozialer Kompetenzen soll die gleichberechtigte Teilhabe erleichtern. Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise die Nutzung von Brailleschrift und anderen Mitteln und Formen der Kommunikation, wie der Gebärdensprache. Zur Umsetzung müssen die Lehrkräfte entsprechend ausgebildet sein und/oder können aufgrund einer eigenen Beeinträchtigung besondere Kompetenzen mit einbringen. Zudem sollte das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen, für geeignete und alternative Kommunikationsformate und pädagogische Verfahren und Materialien geschärft werden.

Maßnahmen Leitlinie 3:

| Nr. | Titel | Beschreibung |
|-----|--|--|
| 22 | Barrierefrei erreichbare und zugängliche Schulen und Horte ³⁹ | Alle kommunalen Schul- und Hortgebäude werden barrierefrei zugänglich gestaltet (bei Neubau/ umfassender Sanierung vollständig, ansonsten mindestens eine Ebene) - laufende Sanierungsprogramme |

³⁸ Vgl. Sozialpolitische Leitlinien für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen der Landeshauptstadt Magdeburg - Beschluss Nr. 1293-47 (V)12

³⁹ Betrifft auch: Leitlinie 4

| | | |
|----|---|---|
| | | <p>- Horte im Rahmen des Sanierungsprogramms für Kindertageseinrichtungen entsprechend berücksichtigen</p> <p>- Schulsanierungen zum Abschluss führen (in Abhängigkeit von Landesvorgaben, Förderprogrammen und Stadtratsbeschlüssen)</p> <p>Verantwortlichkeit: Fachbereich Schule und Sport; Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement; Jugendamt; Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung</p> <p>Umsetzung: langfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 23 | Angebote der Erwachsenenbildung | <p>Bedarfsgerechter Ausbau inklusiver Bildungsangebote für den Altersbereich ab 16 Jahren; zusätzlich spezielle Angebote für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen (z.B. Menschen mit Lernschwierigkeiten, Menschen mit Hörbehinderung, Menschen mit Grundbildungsbedarf); Information/ Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Angebote ausweiten</p> <p>Verantwortlichkeit: Volkshochschule</p> <p>Umsetzung: mittelfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 24 | Lehr- und Lernmittelversorgung | <p>Bereitstellung sachlicher Mittel; Lehr- und Lernmittelversorgung; Berücksichtigung der Bedarfe von Schüler*innen mit Behinderungen; Unterstützung des weiteren Ausbaus des gemeinsamen Unterrichts</p> <p>Verantwortlichkeit: Fachbereich Schule und Sport</p> <p>Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 25 | Unterrichtsprоекте des Konservatoriums | <p>Sicherung der Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Einzelunterricht sowie in inklusiven Gruppen und Ensembles. Darin enthalten ist u. a. das Unterrichtsfach Musiktherapie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.</p> <p>Verantwortlichkeit: Eigenbetrieb Konservatorium</p> <p>Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 26 | Unterstützung ehrenamtlicher Begleiter*innen für Menschen mit Behinderungen | <p>Individuelle Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen; Erfassung von Bedarfslagen und Klärung der Zugangsvoraussetzungen für ehrenamtliche Begleiter*innen, um deren Ausbildung zu optimieren; Anreize schaffen</p> <p>Verantwortlichkeit: Sozial- und Wohnungsamt, Sozialer Dienst; Volkshochschule</p> <p>Umsetzung: mittelfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |

| | | |
|----|---|---|
| 27 | Jugendsozial- arbeit/ inklusive Jugendhilfe | <p>Förderschüler*innen werden im Rahmen der Jugendsozialarbeit durch Projekte und Jugendwerkstätten sowie durch die Jugendberufsagentur unterstützt. Dabei geht es u. a. um die Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen, um die Förderung der Berufs- und Lebenswegplanung, die berufliche Orientierung und die Ausbildungsförderung der jungen Menschen.</p> <p>Verantwortlichkeit: Jugendamt, Jugendberufsagentur Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 28 | Beratung zu Teilhabebarrieren | <p>Beratung zu Teilhabebarrieren bei Bildungsangeboten/-institutionen, z.B. durch die AG Menschen mit Behinderung</p> <p>Verantwortlichkeit: Behindertenbeauftragte/ AG Menschen mit Behinderungen in Magdeburg; Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung Umsetzung: fortlaufend Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |

Leitlinie 4 – Bauen, Wohnen und verkehrliche Infrastruktur

Ein barrierefreier städtischer Lebensraum und eine barrierefrei zugängliche und nutzbare Verkehrsinfrastruktur sind maßgebliche Faktoren für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen, mit sonstigen Mobilitätseinschränkungen, ältere Menschen und Familien. Die Landeshauptstadt Magdeburg gestaltet daher die Prozesse der Stadtplanung, den Neubau und die Sanierung kommunaler Bauten sowie von Projekten und Maßnahmen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur stets unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß den gesetzlichen Regelungen unter Beachtung des geltenden Standes der Technik im Rahmen der sonstigen öffentlichen Belange und ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten.⁴⁰

Bezug zur Behindertenrechtskonvention (BRK):

Artikel 09 – Zugänglichkeit

Menschen mit Behinderungen soll eine unabhängige und selbstbestimmte Lebensführung in allen Lebensbereichen ermöglicht werden. Hierzu zählt der „gleichberechtigte Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, [...], sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten“. Artikel 9 Absatz 2 konkretisiert die zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen und Vorkehrungen. Hierzu zählen zum Beispiel Maßnahmen, die den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen, zu menschlicher und tierischer Unterstützung oder Informations- und Kommunikationstechnologie fördern. Der eigenständige Artikel betont die Bedeutung einer zugänglichen Umwelt zur Gewährleistung der universellen Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderung.

Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht auf Wahl- und Teilhabemöglichkeiten am Leben in der Gemeinschaft. Das Recht auf unabhängige Lebensführung bedeutet, die individuelle Autonomie anzuerkennen und Menschen mit Behinderungen insoweit zu unterstützen, dass ihnen eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht wird. Dieser Grundsatz ist auch damit verbunden, frei von institutionellen Abhängigkeiten zu sein und den eigenen Aufenthalts- und Wohnort bestimmen zu können. Im Rahmen der Unterstützungsangebote wird der persönlichen Assistenz eine besondere Bedeutung beigemessen.

Maßnahmen Leitlinie 4:

| Nr. | Titel | Beschreibung |
|-----|---|---|
| 29 | Barrierefreie Errichtung von Bauwerken einschließlich | Beratung von Bauherren und Bauherrinnen zum barrierefreien Bauen und zur Einhaltung der Bauvorschriften in Bezug auf die Barrierefreiheit; entsprechende Wahrnehmung der Aufgaben als Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde |

⁴⁰ Vgl. Sozialpolitische Leitlinien für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen der Landeshauptstadt Magdeburg - Beschluss Nr. 1293-47 (V)12

| | | |
|----|---|--|
| | Wohnungsbau | <p>Verantwortlichkeit: Bauordnungsamt</p> <p>Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 30 | Behinderten-gerechte Beschilderung und kontrast-reiche Gestaltung in kommunalen Gebäuden | <p>Ausschilderungen, Wegweiser und Beschriftungen an und in kommunalen Gebäuden werden so gestaltet, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen und älteren Bürger*innen ohne Hilfe genutzt werden können.; Ausbau der Verwendung von Piktogrammen, Blindenschrift etc.</p> <p>Verantwortlichkeit: alle Dezernate, Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe; (Federführung - Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement)</p> <p>Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 31 | Barrierefreie schrittweise Gestaltung kommunaler Friedhöfe | <p>Weitere Umsetzung u.a. durch die Herstellung der Barrierefreiheit auf dem Südfriedhof (Bau eines Aufzuges).</p> <p>Verantwortlichkeit: Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg</p> <p>Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 32 | Barrierefreier Zugang zu den Verwaltungsgebäuden | <p>Sicherung der notwendigen Hilfestellungen durch den Bau von Rampen bzw. automatischen oder kraftbetätigten Türen und weiterer Maßnahmen entsprechend der Dringlichkeitsliste der Landeshauptstadt Magdeburg; Fortführung der Bestands- und Bedarfsermittlung</p> <p>Verantwortlichkeit: Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement; alle weiteren Eigenbetriebe</p> <p>Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 33 | Barrierefreie Einrichtung und Sanierung von durch freie Träger genutzten kulturellen Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg | <p>Sicherung Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen durch bauliche Maßnahmen (Rampen, Türen, Aufzüge usw.)</p> <p>Verantwortlichkeit: Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement</p> <p>Umsetzung: mittelfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 34 | Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Kultur-, | <p>Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Sportangebote in kommunaler Trägerschaft werden weiter barrierefrei gestaltet (insbesondere bei Neubau bzw. umfassenden Sanierungsmaßnahmen); barrierefreie Präsentation von Sammlungen und Ausstellungen im Kulturbereich; Fortführung</p> |

| | | |
|----|---|---|
| | Freizeit- und Sportangebote der Stadt ⁴¹ | <p>der Bestands- bzw. Bedarfsermittlung bezüglich der Barrierefreiheit (sh. auch Dringlichkeitsliste)</p> <p>Verantwortlichkeit: Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement Umsetzung: mittelfristig, fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 35 | Kommunale Bänke und Toiletten ⁴² | <p>Erstellung/ Überprüfung eines Konzeptes für kommunale Bänke und Toiletten (Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl sowie der entsprechenden Barrierefreiheit auf Friedhöfen, in Parks usw.)</p> <p>Verantwortlichkeit: Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb; Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg; Stadtplanungsamt Umsetzung: mittelfristig Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |
| 36 | Dringlichkeitslisten zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Bau und Verkehr | <p>Die Verwaltung überarbeitet regelmäßig die Dringlichkeitslisten zur Verbesserung der Barrierefreiheit, analysiert die bisherige Erfüllung und legt sie dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor. Die Dringlichkeitsliste beinhaltet u.a. zeitliche Fixierungen hinsichtlich der Beseitigung von Defiziten in der Barrierefreiheit.</p> <p>Verantwortlichkeit: Behindertenbeauftragte; (Zuarbeit durch Dezernat Umwelt und Stadtentwicklung; Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement; Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg; Magdeburger Verkehrsbetriebe MVB) Umsetzung: alle zwei bis drei Jahre Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |
| 37 | Vergabe/Verkauf von Liegenschaften | <p>Bei der Veräußerung von Grundstücken werden die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen beachtet (Zuschnitt und Größe).</p> <p>Verantwortlichkeit: Fachbereich Liegenschaftsservice Umsetzung: fortlaufend Kosten: n.n.</p> |

⁴¹ Betrifft auch: Leitlinie 6

⁴² Betrifft auch: Leitlinie 1 und 6

| | | |
|----|---|--|
| 38 | Entwicklung neuer Wohnformen | <p>Die Landeshauptstadt unterstützt die Etablierung neuer Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und berücksichtigt dabei die speziellen Bedürfnisse und Rechte der verschiedenen Zielgruppen (z. B. Mehrgenerationenwohnen, inklusive Wohngemeinschaft, Kleinst-WG, Gastfamilien für Menschen mit Behinderungen)</p> <p>Verantwortlichkeit: Sozial- und Wohnungsamt, Stadtplanungsamt Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 39 | Barrierefreier Wohnraum | <p>Bedarfs- bzw. Bestandserfassung hinsichtlich barrierefreien Wohnraums im kommunalen Einflussbereich</p> <p>Verantwortlichkeit: Stadtplanungsamt Umsetzung: fortlaufend Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |
| 40 | Diskussionsplattformen ⁴³ | <p>Initiierung regionaler Diskussionsplattformen zu verschiedenen Themenfeldern (z.B. Wohn- und Teilhaberecht, Behindertenstellplätze, barrierefreier Wohnraum usw.); Kooperation mit dem Land Sachsen-Anhalt, Akteur*innen der Wohnungswirtschaft, freien Trägern und Krankenkassen, über die Gremien zur vernetzten Pflegeberatung</p> <p>Verantwortlichkeit: Behindertenbeauftragte/ AG Menschen mit Behinderungen; Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung Umsetzung: kurzfristig, jährlich fortlaufend Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |
| 41 | Schrittweiser Ausbau des Netzes barrierefreier Haltestellen | <p>Das Haltestellennetz der MVB wird gemäß dem „Magdeburger Standard der Barrierefreiheit“ bzw. der „Prioritätenliste - Herstellung barrierefreier Straßenbahnhaltstellen“ schrittweise barrierefrei ausgebaut. Dabei erfolgt die fortlaufende Akquise finanzieller Mittel inklusive Förderprogrammen. Für besonders wichtige Haltestellen, für welche mittelfristig absehbar keine Barrierefreiheit hergestellt werden kann, sind unter Berücksichtigung standortbezogener Rahmenbedingungen ggf. Zwischenlösungen mit in Betracht zu ziehen.</p> <p>Verantwortlichkeit: Magdeburger Verkehrsbetriebe MVB, Stadtplanungsamt, Tiefbauamt Umsetzung: langfristig, fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 42 | Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen | <p>Bei Neuausschreibungen im ÖPNV werden die Anforderungen für die Ausrüstung der Fahrzeuge mit der Behindertenbeauftragten und der AG Menschen mit Behinderungen abgestimmt. Gleiches</p> |

⁴³ Betrifft auch: Leitlinie 7 und 8

| | | |
|----|--|--|
| | Personen-nahverkehr (ÖPNV) ⁴⁴ | <p>gilt im Rahmen der Ausschreibung und Beschaffung alternativer, emissionsarmer Mobilitätsmöglichkeiten. Grundlage ist jeweils der „Magdeburger Standard der Barrierefreiheit“. Langfristiges Ziel ist die weitere Reduzierung von Restspalt und Reststufe auf jeweils weniger als 5 cm.</p> <p>Weitere Aspekte: Schaffung barrierefreier Informationsangebote, zur Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der eingesetzten Fahrzeuge und zur Verkehrssituation (einschließlich Störungen); bessere Lesbarkeit von Fahrplänen und Streckenplänen (Das sogenannte „2-Sinne-Prinzip“ ist hierbei grundlegend zu berücksichtigen.)</p> <p>Verantwortlichkeit: Magdeburger Verkehrsbetriebe MVB Umsetzung: mittelfristig, fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 43 | Behinderten-freundliche Straßen- und Gehweg-gestaltung | <p>Die Gestaltung, Pflasterung, Sanierung und Beleuchtung von Gehwegen erfolgt unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Verantwortlichkeit: Tiefbauamt; (Behindertenbeauftragte unterstützend) Umsetzung: fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 44 | Ausstattung weiterer Lichtsignal-anlagen mit akustischer Signalisierung | <p>Schrittweiser Ausbau weiterer Lichtsignalanlagen mit akustischer Signalisierung unter Einbeziehung der Vorschläge von Betroffenen; Die bestehende Objektliste wird kontinuierlich (in der Regel einmal jährlich) auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen/ die Bedarfslage abgestimmt.</p> <p>Verantwortlichkeit: Tiefbauamt; (Behindertenbeauftragte unterstützend) Umsetzung: langfristig, fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 45 | Überprüfung der Grünphasen und Räumzeiten für Fußgänger an Lichtsignal-anlagen | <p>Die Grünphasen und Räumzeiten werden, soweit erforderlich, an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen und Seniorinnen und Senioren angepasst. Bei der Überprüfung werden die AG Menschen mit Behinderungen und der Seniorenbeirat einbezogen. Handlungsbedarf besteht bspw. beim Überweg Otto-von-Guericke-Straße in Höhe City Carré.</p> <p>Verantwortlichkeit: Tiefbauamt; (Behindertenbeauftragte unterstützend) Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |
| 46 | Nutzbarkeit von Behindertenstell-plätzen im | <p>Stärkere Kontrolle und Ahndung von Verstößen; Überprüfung der bestehenden Behindertenstellplätze hinsichtlich Bedarf, Lage und des baulichen Zustands</p> |

⁴⁴ Betrifft auch: Leitlinie 7

| | | |
|----|--|--|
| | öffentlichen Verkehrsraum | <p>Verantwortlichkeit: Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt; Tiefbauamt</p> <p>Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 47 | Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn AG und der NASA GmbH | <p>Die Stadtverwaltung wirkt zusammen mit der NASA GmbH gegenüber der Deutsche Bahn AG darauf hin, dass Bahnhofgebäude und Bahnsteige auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg barrierefrei gestaltet werden.</p> <p>Verantwortlichkeit: Stadtplanungsamt</p> <p>Umsetzung: fortlaufend</p> <p>Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |

Leitlinie 5 – Gesundheit

Das Handlungsfeld umfasst sowohl eine gesundheitsförderliche Gestaltung der Lebensumstände von Menschen mit Behinderungen als auch für den Einzelnen das eigene Handeln zur Förderung des gesundheitlichen Befindens in körperlicher, geistiger und sozialer Hinsicht. Für Menschen mit Behinderungen geht es im Rahmen der Gesundheitsförderung vorrangig um Nachteilsausgleiche zur gleichberechtigten Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen. Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist der barrierefreie Zugang zu Gesundheitseinrichtungen und -angeboten und zur Pflegeinfrastruktur. Weiterhin hat voraussetzenden Charakter, gesundheitsbezogene Informationen in einer für die Betroffenen jeweils geeigneten und zugänglichen Form anzubieten. Eine weitere wesentliche Voraussetzung ist die Zusammenarbeit gesundheitsbezogener Einrichtungen bei der Sicherung der Zugänglichkeit zur gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen.⁴⁵

Bezug zur Behindertenrechtskonvention (BRK):

Artikel 25 – Gesundheit

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben“. Dazu zählt unter anderem die Zurverfügungstellung unentgeltlicher oder erschwinglicher Gesundheitsversorgung und das Anbieten möglichst gemeindenaher Gesundheitsleistungen, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden. Zudem „[...] erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen [...]“. Die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich der Krankenversicherung und der Lebensversicherung sowie die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten ist zu verbieten bzw. zu verhindern.

Maßnahmen Leitlinie 5:

| Nr. | Titel | Beschreibung |
|-----|-------------------|--|
| 48 | Beratungsangebote | Angebote für chronisch Kranke, Krebskranke und behinderte Menschen; auf Wunsch auch durch Hausbesuche, telefonisch oder digital; Ausbau der angebotsbezogenen Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit Verantwortlichkeit: Gesundheits- und Veterinäramt Umsetzung: fortlaufend |

⁴⁵ Vgl. Sozialpolitische Leitlinien für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen der Landeshauptstadt Magdeburg - Beschluss Nr. 1293-47 (V)12

| | | |
|----|---|---|
| | | Kosten: Haushaltsmittel erforderlich |
| 49 | niedrigschwellige Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit seelischen und/oder geistigen Behinderungen | <p>Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet kostenlose, personenzentrierte und auf Wunsch anonyme Beratung und Betreuung. Die Mitarbeiter*innen führen auf Wunsch der Betroffenen Hausbesuche durch, begleiten zu Ärzt*innen, Ämtern etc. Durch eine intensivierete Vernetzung zu anderen Angeboten und durch gezielte Bewerbung des Angebotes (bspw. via Social Media) wird die Bekanntheit weiter gesteigert.</p> <p>Verantwortlichkeit: Gesundheits- und Veterinäramt Umsetzung: fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 50 | Informations- und Präventionskampagne zu gesundheitsbezogenen Themen | <p>Informations- und Präventionsarbeit zu unterschiedlichen Themen und für unterschiedliche Zielgruppen (Themen z.B. Gewaltprävention, Sexualaufklärung; Zielgruppen u.a. Mädchen und Frauen mit Behinderungen); Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Partner*innen; Veröffentlichungen und Informationsangebote in leichter Sprache sowie Blindenschrift vorhalten</p> <p>Verantwortlichkeit: Gesundheits- und Veterinäramt; Verwaltung des Jugendamtes; Sozial- und Wohnungsamt; Amt für Gleichstellungsfragen Umsetzung: fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 51 | Unterstützung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe | <p>Ausbau der Zusammenarbeit mit Selbsthilfeeinrichtungen, Vorträge in Kleingruppen mit individueller Gesprächsmöglichkeit; Intensivierung von Aktivitäten bzgl. der öffentlichen Wahrnehmung der Selbsthilfegruppen</p> <p>Verantwortlichkeit: Gesundheits- und Veterinäramt Umsetzung: fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 52 | Psychiatrieplanung als kontinuierlicher Prozess | <p>Koordinierung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klärung der aktuellen Versorgungssituation - Empfehlungen zu Problemlösungen - Projektarbeit - Kooperation der Leistungserbringer - Prüfen der Umsetzbarkeit der Empfehlungen der PSAG für die Entwicklung von der Integration zur Inklusion vom Menschen mit Behinderungen <p>Verantwortlichkeit: Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung Umsetzung: fortlaufend Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |

| | | |
|----|---|--|
| 53 | Eltern mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen und deren Kinder | <p>Beratung und Unterstützung von Eltern mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung; Begleitung von Kindern psychisch kranker Eltern; Angebote zur Krisenbewältigung</p> <p>Verantwortlichkeit: Sozial- und Wohnungsamt; Verwaltung des Jugendamtes; Gesundheits- und Veterinäramt</p> <p>Umsetzung: fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 54 | Konzeptionelle Erweiterung einer Frühförderstelle ⁴⁶ | <p>Konzeptionelle Erweiterung einer Frühförderstelle um die Sinnesbehinderung Sehen</p> <p>Verantwortlichkeit: Jugendamt</p> <p>Umsetzung: mittelfristig</p> <p>Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |

⁴⁶ Betrifft auch: Leitlinie 3

Leitlinie 6 – Kulturelles Leben, Freizeit und Sport

Menschen mit Behinderungen ist die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten, sowie am kulturellen Leben zu ermöglichen, um die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu gewährleisten und gesellschaftliche Isolation zu vermeiden. Die Landeshauptstadt Magdeburg fördert die Entfaltung kreativer, künstlerischer und intellektueller Potentiale für Menschen mit Behinderungen.⁴⁷

Bezug zur Behindertenrechtskonvention (BRK):

Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen an, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. Dies beinhaltet unter anderem die Sicherstellung des Zugangs zu kulturellem Material, Fernsehprogrammen, Filmen und Theatervorstellungen in zugänglichen Formaten sowie zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen. Menschen mit Behinderungen soll die Möglichkeit geboten werden, „[...] ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen [...]“, sie haben ebenso „[...] Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität [...]“.

Ziel des Artikels ist zudem die gleichberechtigte Teilnahme von Erwachsenen sowie Kindern mit Behinderungen an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten. Dahingehend soll die Ermutigung zur Teilnahme an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen erfolgen, aber auch die Möglichkeit der Organisation, Entwicklung und Teilnahme an behinderungsspezifischen Sport- und Erholungsaktivitäten sichergestellt werden. Der Zugang zu Stätten und Dienstleistungen im Bereich Erholung, Tourismus, Freizeit- und Sport ist zu gewährleisten.

Artikel 09 – Zugänglichkeit

Menschen mit Behinderungen soll eine unabhängige und selbstbestimmte Lebensführung in allen Lebensbereichen ermöglicht werden. Hierzu zählt der „gleichberechtigte Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, [...], sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten“. Artikel 9 Absatz 2 konkretisiert die zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen und Vorkehrungen. Hierzu zählen zum Beispiel Maßnahmen, die den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen, zu menschlicher und tierischer Unterstützung oder Informations- und Kommunikationstechnologie fördern. Der eigenständige Artikel betont die Bedeutung einer zugänglichen Umwelt zur Gewährleistung der universellen Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen.

⁴⁷ Vgl. Sozialpolitische Leitlinien für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen der Landeshauptstadt Magdeburg - Beschluss Nr. 1293-47 (V)12

Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht auf Wahl- und Teilhabemöglichkeiten am Leben in der Gemeinschaft. Das Recht auf unabhängige Lebensführung bedeutet, die individuelle Autonomie anzuerkennen und Menschen mit Behinderungen insoweit zu unterstützen, dass ihnen eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht wird. Dieser Grundsatz ist auch damit verbunden, frei von institutionellen Abhängigkeiten zu sein und den eigenen Aufenthalts- und Wohnort bestimmen zu können. Im Rahmen der Unterstützungsangebote wird der persönlichen Assistenz eine besondere Bedeutung beigemessen.

Artikel 20 – Persönliche Mobilität

Die persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen soll sichergestellt werden, indem die Vertragsstaaten diese „[...] in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern“. Ferner soll der Zugang zu menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtert werden. Dies gilt ebenso für Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, deren Hersteller ermutigt werden sollen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Maßnahmen Leitlinie 6:

| Nr. | Titel | Beschreibung |
|-----|---|--|
| 55 | Nachteilsausgleiche bei Entgeltfestsetzungen | <p>Die Entgeltordnungen der kommunalen Kultur-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen berücksichtigen Nachteilsausgleiche (Ermäßigungen) für Menschen mit Behinderungen. Die Einrichtungen spezifizieren, welche Personen die Ermäßigungen in Anspruch nehmen können (Definition „Behinderung“, Grad und Art der Behinderung). Notwendige Begleitpersonen haben unentgeltlichen Zutritt.</p> <p>Verantwortlichkeit: Fachbereich Schule und Sport; Eigenbetrieb Theater; Eigenbetrieb Puppentheater; Zoologischer Garten MD gGmbH; Volkshochschule; Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH</p> <p>Umsetzung: fortlaufend bzw. jeweils bei Neufassung</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 56 | Förderung von Vereinen (Kultur, Freizeit und Sport) | <p>Die Landeshauptstadt unterstützt Vereine durch Zuwendungen und die Bereitstellung von sächlichen Ressourcen. Vereine, welche inklusive Angebote vorhalten, sollen gefördert werden.; Prüfung der entsprechenden Förderrichtlinien hinsichtlich inklusiver Aspekte</p> <p>Verantwortlichkeit: Fachbereich Schule und Sport; Fachbereich Kunst und Kultur</p> <p>Umsetzung: fortlaufend</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |

| | | |
|----|--|--|
| 57 | Übersicht der Sportangebote ⁴⁸ | <p>Die Landeshauptstadt Magdeburg erfasst den Bestand von Sportangeboten für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen bzw. inklusiver Sportangebote in der Landeshauptstadt Magdeburg. Eine entsprechende Übersicht wird für den öffentlichen Gebrauch zugänglich gemacht.</p> <p>Verantwortlichkeit: Fachbereich Schule und Sport Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 58 | Touristische Angebote für Menschen mit Behinderungen | <p>Unter Einbezug Betroffener werden touristische Angebote entwickelt und vermarktet, die auch für Menschen mit Behinderungen und Mobilitätsbeeinträchtigungen zugänglich und nutzbar sind (Anregung: z.B. Fahrrad-Rikschas). Aufnahme von Hinweisen zur Barrierefreiheit in touristischen Publikationen; Weitere Überarbeitung des Konzepts „Barrierefreier Tourismus in Magdeburg“</p> <p>Verantwortlichkeit: Magdeburg Marketing, Kongress und Tourismus GmbH; Dezernat Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit; Stadtplanungsamt Umsetzung: fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 59 | Barrierefreier Zugang und Nutzung öffentlicher Grünanlagen ⁴⁹ | <p>Gewährleistung der Erreichbarkeit und regelmäßige Überprüfung der bestehenden Grünanlagen; Bereitstellung von barrierefreien Sitzmöglichkeiten</p> <p>Verantwortlichkeit: Fachbereich Liegenschaftsservice; Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Umsetzung: fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 60 | Barrierefreie Spielplätze ⁵⁰ | <p>Umsetzung der DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“. Die Gestaltung erfolgt so, dass ein hoher Spielwert und Inklusion erreicht wird. Ein Erfahrungsaustausch mit anderen Städten ist Planungsbestandteil.</p> <p>Verantwortlichkeit: Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg; Unterstützung durch die AG „Gemeinsam spielen in Magdeburg“ Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 61 | Sensibilisierung und Beratung von | <p>Sensibilisierung und Beratung von Privatanbieter*innen hinsichtlich der Kriterien und Anforderungen barrierefreier Veranstaltungen – Wann ist meine Veranstaltung barrierefrei?</p> |

⁴⁸ Betrifft auch: Leitlinie 7

⁴⁹ Betrifft auch: Leitlinie 4

⁵⁰ Betrifft auch: Leitlinie 4

| | | |
|--|-----------------------|---|
| | Privat-anbieter*innen | Verantwortlichkeit: Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt (Federführung); Unterstützung durch Sozial- und Wohnungsamt, Jugendamt, Behindertenbeauftragte/ AG Menschen mit Behinderungen Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich |
|--|-----------------------|---|

Leitlinie 7 – Information und Kommunikation, Gebärdensprache

*Die Landeshauptstadt Magdeburg fördert die inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch Bereitstellung ihrer Informationen, Verlautbarungen und Veröffentlichungen sowie ihrer Internetangebote in für die Betroffenen jeweils geeigneter und zugänglicher Form. Sie ist um gute Erkennbarkeit und Verständlichkeit dieser Informationsangebote für alle Menschen bemüht. Dies schließt die Gestaltung des amtlichen Schriftverkehrs mit den Bürger*innen und der Beschilderung und Wegweisung in öffentlichen Gebäuden und im öffentlichen Raum ein. Gehörlose haben bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Anspruch auf Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscher*innen gemäß § 9 BGG bzw. § 14 BGG LSA.⁵¹*

Bezug zur Behindertenrechtskonvention (BRK):

Artikel 09 – Zugänglichkeit

Menschen mit Behinderungen soll eine unabhängige und selbstbestimmte Lebensführung in allen Lebensbereichen ermöglicht werden. Hierzu zählt der „gleichberechtigte Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, [...], sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten“. Artikel 9 Absatz 2 konkretisiert die zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen und Vorkehrungen. Hierzu zählen zum Beispiel Maßnahmen, die den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen, zu menschlicher und tierischer Unterstützung oder Informations- und Kommunikationstechnologie fördern. Der eigenständige Artikel betont die Bedeutung einer zugänglichen Umwelt zur Gewährleistung der universellen Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderung.

Artikel 21 – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Besagtes Recht ist zu gewährleisten, indem die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Dies erfolgt ohne zusätzliche Kosten und in zugänglichen Formaten und Technologien. Erleichtert und akzeptiert werden soll unter anderem die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift sowie ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen im Umgang mit Behörden. Auch auf private Rechtsträger und Massenmedien wird laut Artikel 21 bezüglich der entsprechenden Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ihrer für die Allgemeinheit angebotenen Dienstleistungen und Informationen eingewirkt.

⁵¹ Vgl. Sozialpolitische Leitlinien für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen der Landeshauptstadt Magdeburg - Beschluss Nr. 1293-47 (V)12

Maßnahmen Leitlinie 7:

| Nr. | Titel | Beschreibung |
|-----|---|--|
| 62 | Barrierefreie Publikationen in allen Medien | <p>Publikationen und Formulare der Stadt, der Ämter und Eigenbetriebe sowie Kultureinrichtungen werden in allen Medien grafisch so gestaltet, dass sie für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen nutzbar sind. Die Publikationen werden zudem in einfacher und leichter Sprache vorgehalten. Bei Bedarf werden elektronische und einfache sonstige Formulare barrierefrei nutzbar bereitgestellt und Hilfeleistung beim Ausfüllen angeboten.</p> <p>Die erwähnten Aspekte werden u.a. im Rahmen der Weiterentwicklung der Homepage und des Corporate Designs sowie der Otto-Kampagne berücksichtigt.</p> <p>Verantwortlichkeit: alle Dezernate, Ämter, Fachbereiche, Eigenbetriebe sowie städtische Unternehmen; Insbesondere: Büro der Oberbürgermeisterin; Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH; Dezernat Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit; Bereiche mit antragsgebundenen Verfahren</p> <p>Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 63 | Regelung der Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen | <p>Regelung der Verfahrensweise, Kostenübernahme, der Anlässe und Konditionen für die Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetscher*innen und anderen Kommunikationshilfen (Induktionsschleifen etc.) in Ergänzung zu Assistenzleistungen, z.B. in einer Dienstanweisung</p> <p>Verantwortlichkeit: Dezernat Personal, Bürgerservice und Ordnung; Fachbereich Personal- und Organisationservice Umsetzung: fortlaufend Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |
| 64 | Wegweiser für Menschen mit Behinderungen | <p>Die Landeshauptstadt Magdeburg sichert fortlaufend jährlich zu aktualisierende Informationen zu Hilfsangeboten in bestimmten Lebenssituationen für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in gedruckter und in digitaler Form.</p> <p>Verantwortlichkeit: Sozial- und Wohnungsamt; Büro der Oberbürgermeisterin; Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung Umsetzung: kurzfristig, jährlich fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 65 | Qualifizierung von Multiplikator*innen für einfache und | <p>Schulungen der Mitarbeiter*innen zur Verbesserung von Verständlichkeit, Layout und zur Bereitstellung in der für Menschen mit Behinderungen erforderlichen Form; Geschulte Mitarbeiter*innen dienen als Multiplikatoren und sensibilisieren/ unterstützen andere Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung.</p> |

| | | |
|----|--|---|
| | leichte Sprache in der Verwaltung | <p>Verantwortlichkeit: Fachbereich Personal- und Organisationservice</p> <p>Umsetzung: mittelfristig, jährlich fortl. (20-30 Mitarbeiter*innen)</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 66 | Barrierefreie Gestaltung von Anträgen, Bescheiden und Merkblättern ⁵² | <p>Das Lesen und die Verständlichkeit von Merkblättern soll erleichtert werden (Schriftgröße, Kontrast, Schriftart, Leichte Sprache, A3 Format). Soweit möglich, erfolgt dies auch bei Anträgen und Bescheiden bzw. wird unter Berücksichtigung der Rechtssicherheit entsprechend darauf hingewirkt.</p> <p>Verantwortlichkeit: alle Dezernate, Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe</p> <p>Umsetzung: kurzfristig</p> <p>Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 67 | Verbesserung des Veranstaltungsmanagements ⁵³ | <p>Abfrage spezieller Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen auf der Einladung zu Veranstaltungen der Landeshauptstadt Magdeburg (z.B. Bedarf von Gebärdensprachdolmetscher*innen)</p> <p>Verantwortlichkeit: alle Dezernate, Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe</p> <p>Umsetzung: fortlaufend</p> <p>Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |
| 68 | Informationszugang zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) und anderen relevanten Gesetzen | <p>Der Informationszugang für Menschen mit Behinderungen sowie Leistungserbringer hinsichtlich des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und anderer relevanter Gesetzen wird ausgebaut, z. B. über die Internetseite der Landeshauptstadt (Links/Weiterleitungen); Nachfragemöglichkeit für Interessierte schaffen</p> <p>Verantwortlichkeit: Behindertenbeauftragte; Sozial- und Wohnungsamt; Jugendamt; Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung</p> <p>Umsetzung: fortlaufend</p> <p>Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |

⁵² Betrifft auch: Leitlinie 1

⁵³ Betrifft auch: Leitlinie 4 und 6

Leitlinie 8 – Gesellschaftliche Teilhabe und Interessenvertretung

Die Landeshauptstadt Magdeburg sichert den Menschen mit Behinderungen ihre Teilnahme und Teilhabe politischen Leben und an sie berührenden politischen Diskussions- und Entscheidungsprozessen zu. Sie schafft dafür geeignete strukturelle, personelle und sächliche Voraussetzungen. Sie unterstützt die Tätigkeit der kommunalen Arbeitsgruppe der Menschen mit Behinderungen sowie weiterer Selbsthilfevereine und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen.⁵⁴

Bezug zur Behindertenrechtskonvention (BRK):

Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Gleichberechtigt mit anderen genießen Menschen mit Behinderungen politische Rechte sowie die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben. Sie können Vertreterinnen und Vertreter frei wählen oder bei Wahlen kandidieren, ohne dabei Einschüchterung zu erfahren. Die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien sind für Menschen mit Behinderungen geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben. Alle Vertragsstaaten fördern aktiv ein Umfeld „[...] in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können [...]“.

Maßnahmen Leitlinie 8:

| Nr. | Titel | Beschreibung |
|-----|--|---|
| 69 | Sicherstellung der Tätigkeit der AG Menschen mit Behinderungen | <p>Räumliche und sächliche Sicherstellung der Arbeit der AG Menschen mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung der Betroffenen; Absicherung der Mitwirkung aller eingeladenen Ämter und sonstigen Struktureinheiten; Weiterer Ausbau des Gegenstandsbereiches der AG; Die Arbeitsgruppe verstärkt ihre Öffentlichkeitsarbeit, um möglichst alle Zielgruppen bzw. deren Mitwirkung zu erreichen.</p> <p>Verantwortlichkeit: alle Dezernate, Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe; Behindertenbeauftragte Umsetzung: fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 70 | Barrierefreie Wahlen | <p>Bei Wahlen werden Bedingungen geschaffen, sodass diese barrierefrei umsetzbar sind. Dies beinhaltet z.B. barrierefreie Räumlichkeiten, Broschüren in leichter Sprache/ Blindenschrift oder auch Assistenz vor Ort. Der Anteil barrierefreier Wahllokale wird bis 2024 auf 100 % gesteigert.</p> <p>Verantwortlichkeit: Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung Umsetzung: fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |

⁵⁴ Vgl. Sozialpolitische Leitlinien für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen der Landeshauptstadt Magdeburg - Beschluss Nr. 1293-47 (V)12

| | | |
|-----|---|---|
| 71 | Förderung der Mitwirkung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen | <p>Stärkere Einbeziehung der Frauenbeauftragten in den Einrichtungen sowie der Frauenberatungsstelle für Frauen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen in Magdeburg zur Ableitung/ Aufnahme von Bedarfen, Interessen etc. bzw. Weitergabe von Informationen und Angeboten</p> <p>Verantwortlichkeit: Amt für Gleichstellungsfragen Umsetzung: fortlaufend Kosten: keine zusätzlichen Kosten</p> |
| 72 | Zentrale und dezentrale Aktionstage „Inklusion“ | <p>Organisation und Durchführung zentraler und dezentraler Aktionstage „Inklusion“, an welchen Menschen mit und ohne Behinderungen miteinander in den Austausch treten. Dabei kann insbesondere hinsichtlich der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden. Aktionen werden öffentlichkeitswirksam beworben.</p> <p>Verantwortlichkeit: alle Dezernate, Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe; Behindertenbeauftragte Umsetzung: fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| .73 | Förderung eines breiten Angebotes der Behindertenselbsthilfe und ihrer Vereine/ Verbände in Magdeburg | <p>Gruppen, Vereine, Verbände bzw. Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen werden gefördert (unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse); Prüfung finanzieller Unterstützung der Behindertenselbsthilfe</p> <p>Verantwortlichkeit: Sozial- und Wohnungsamt; Gesundheits- und Veterinäramt; Behindertenbeauftragte Umsetzung: fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 74 | Stärkere Prüfung konzeptioneller Ansätze in Begegnungsstätten ⁵⁵ | <p>Ausweitung der Angebote in Begegnungsstätten unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen.; Angebote möglichst auch am Wochenende und an Feiertagen vorhalten</p> <p>Verantwortlichkeit: Sozial- und Wohnungsamt Umsetzung: kurzfristig, fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |
| 75 | Umsetzung von Beteiligungsformen | <p>Durchführung dezentraler Teilhabeforen mit unterschiedlichen Zielstellungen für verschiedene Alters- und Zielgruppen von Menschen mit Behinderungen</p> <p>Verantwortlichkeit: Sozial- und Wohnungsamt; Behindertenbeauftragte; Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung; Kinderbeauftragte; Beteiligungskoordinator*innen Umsetzung: mittelfristig, fortlaufend Kosten: Haushaltsmittel erforderlich</p> |

⁵⁵ Betrifft auch: Leitlinie 6

Literaturverzeichnis:

- Aichele, Valentin (2019): „Menschen mit Behinderungen - Eine Dekade UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland“. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, APuZ, 6-7 (2019). Zugegriffen 7. Februar 2022: <https://www.bpb.de/apuz/284888/eine-dekade-un-behindertenrechtskonvention-in-deutschland>.
- Bbeauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): „Die UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“. Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein.
- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Hrsg. (o. J.): „Entstehung der englischsprachigen ICF der WHO“. Zugegriffen 3. Januar 2022: <https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icf/historie/>.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek, und 53123 Bonn, Hrsg. (2021): „Ratgeber für Menschen mit Behinderungen“. Zugegriffen 13. Januar 2022. <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a712-ratgeber-fuer-behinderte-mens.html>.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek 53107 Bonn, Hrsg. (2021): „Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen TEILHABE – BEEINTRÄCHTIGUNG – BEHINDERUNG“.
- Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Hrsg. (o. J.): „Die UN-Behindertenrechtskonvention“. Zugegriffen 3. Januar 2022. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk>.
- Europäische Kommission, Hrsg. (2021): „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021- 2030“. Brüssel.
- Lingelbach, Gabriele (2018): „Behindert/Nicht behindert. Begrifflichkeiten, Konzepte und Modelle in der Disability History“. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, *Zeitgeschichte/n*, Nr. 38-39/2018. Zugegriffen 3. Januar 2022: <https://www.bpb.de/apuz/275890/behindert-nicht-behindert-disability-history>.
- Pischner, Hans-Peter (2018): „Zur Situation der Menschen mit Behinderungen in Magdeburg“. Jahresbericht des Behindertenbeauftragten für das Jahr 2018. Magdeburg: Landeshauptstadt Magdeburg.
- c/o Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“, Hrsg. (o. J.): „Bio-medizinisches Modell der ICD - Kontextfaktoren

der ICF“. Zugegriffen 4. Januar 2022: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-bedarfsermittlung-icf/icf/>.

Sachsen-Anhalt, Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, Hrsg. (2021): „Landesaktionsplan Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention [„einfach-machen. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ 2.0]“.

Statistisches Bundesamt (2022): „Pressemitteilung Nr. 259 vom 22. Juni 2022“. Zugegriffen 07. Juli 2022: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/06/PD22_259_227.html

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Hrsg. (2022): „Statistischer Bericht ‚Schwerbehinderte Menschen Jahr 2021‘“. Zugegriffen 07. Juli 2022: https://statistik.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesaeemter/StaLa/startseite/Themen/Oeffentliche_Sozialleistungen/Berichte/Schwerbehinderte_Kriegsopferfuersorge/6K301_2021-A.pdf

Waldschmidt, Anne (2006): „Individuell, sozial und/oder kulturell? - Behinderungskonzepte in Disability Studies“. Forum Wissenschaft 1/2006 (März). Zugegriffen 3. Januar 2022: <https://www.bdwi.de/forum/archiv/uebersicht/115661.html>.